

**Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil**

**Benutzungsordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA)
„Turn- und Festhalle Röttenberg“ der Gemeinde Aichhalden**

Vorbemerkung

Für den Ortsteil Röttenberg wurde eine Turn- und Festhalle erstellt, die am 12. Juli 1985 eingeweiht und nach den Sommerferien 1985 in Betrieb genommen wurde. Anlässlich der Gründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) hat der Gemeinderat am 21.12.2010 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Die Turn- und Festhalle Röttenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aichhalden im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung. Sie dient grundsätzlich dem Sportunterricht der örtlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine, Verbände und Organisationen, der Durchführung von Sportveranstaltungen (Spielbetrieb) und kann von örtlichen Vereinen und Institutionen, zugelassenen Parteien und ortsansässigen natürlichen und juristischen Personen nach vorheriger Anmeldung und mit Zustimmung der Gemeinde zu Veranstaltungen benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Aichhalden.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, bei Sonderveranstaltungen einen Sicherheitsdienst auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen.
- (3) Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Er hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und übt als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus. Die **Anlage 1 Hausordnung** ist zu beachten. Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 2
Überlassung der Halle**

- (1) Die Turn- und Festhalle Röttenberg steht montags bis freitags für den Sportunterricht und für Übungsabende zur Verfügung.
- (2) Die Belegung wird durch einen Belegungsplan geregelt. Die Benutzung im Rahmen dieses Belegungsplanes bedarf keiner besonderen Genehmigung durch die Gemeinde. Der Belegungsplan ist für alle Benutzer verbindlich und wird bei Bedarf überarbeitet.

- (3) Für Sonderveranstaltungen steht die Turn- und Festhalle Röttenberg in der Regel an Samstagen und Sonntagen zur Verfügung. Eine Ausnahme hiervon bildet die Fasnachtszeit. Die Belegung erfolgt aufgrund eines Veranstaltungskalenders, der von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen und ihnen gleichgestellten Vereinigungen erstellt wird.
- (4) Die Nutzung der Turn- und Festhalle Röttenberg kann zur Durchführung von Reinigungsarbeiten eingeschränkt werden und während den Schulferien kann die Halle ganz geschlossen werden. Die Benutzer werden entsprechend informiert.

§ 3

Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende

- (1) Die Turn- und Festhalle Röttenberg darf nur in Begleitung eines Aufsicht führenden Lehrers bzw. eines Übungsleiters betreten und benutzt werden. Die Aufsicht führende Person ist für die einzelne Gruppe verantwortlich, hat dauernd anwesend zu sein und die Halle als letztes zu verlassen.
- (2) Für die Turn- und Festhalle Röttenberg wird ein Hallenbuch geführt. Die Aufsicht führenden Personen haben darin die Benutzung einzutragen. Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, sind im Hallenbuch einzutragen und dem Hausmeister zu melden.
- (3) Weitere Regelungen zur Benutzung der Turn- und Festhalle Röttenberg im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende sind der **Anlage 2 Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb** zu entnehmen.

§ 4

Vermietung für Sonderveranstaltungen

- (1) Anträge auf Vermietung der Halle außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Sie müssen Angaben über Art und Dauer sowie Umfang der Benutzung enthalten. Im Antrag muss eine voll geschäftsfähige natürliche Person benannt werden, welche sich gegenüber der Gemeinde verantwortlich zeichnet und bei ggf. auftretenden Schäden haftet.
- (2) Weitere Regelungen zur Benutzung der Turn- und Festhalle Röttenberg für Sonderveranstaltungen sind der **Anlage 3 Benutzungsvorschriften für Sonderveranstaltungen** zu entnehmen.

§ 5

Hallenbetrieb und Bewirtschaftung

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Landesgaststättengesetzes, des Landesnichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen. Musikveranstaltungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (2) Technische Einrichtungen dürfen nur von den mit den technischen Anlagen vertrauten Aufsicht führenden Personen bedient werden. Die bestehenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zum Lärmschutz sind zu beachten.
- (3) Die Bestuhlung darf nur entsprechend den genehmigten Bestuhlungsplänen vorgenommen werden. Notausgänge und Fluchtwege müssen frei zugänglich sein.

§ 6

Entgeltordnung

- (1) Für die Benutzung der Räume und Anlagen des BgA Turn- und Festhalle Röttenberg als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aichhalden werden die in der **Anlage 4** festgesetzten **Nutzungsentgelte** erhoben.
Die Nutzungsentgelte erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Gemeinde behält sich für Sonderfälle eine von diesen Pauschalsätzen abweichende Regelung sowie die Erhebung einer Kautions vor.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Nutzer bzw. Veranstalter, mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Nutzer bzw. Veranstalter hat der Gemeinde zur Entgeltabrechnung die erforderlichen Angaben zu machen. Grundlage ist das Hallenbuch, der Belegungsplan bzw. die abgeschlossenen Mietverträge.

§ 7

Haftung

- (1) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung. Zur Einhaltung der Höchstbesucherzahl hat der Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Veranstalter stellt das notwendige Ordnungspersonal.
- (2) Die Gemeinde als Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtung, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, frei.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1-4 tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.07.1985 mit allen Änderungen außer Kraft.

Aichhalden, den 22.12.2010

Ekhard Sekinger
Bürgermeister